

			BESCHLUSSVORLAGE
			☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
Amt Hauptamt	Bearbeiter/in Michaela Bruss	Datum 18.04.2018	Drucksache Nr. 62/2018 Anlagen 1
Beratungsfolge		TOP	Sitzungstermin
Gemeinderat		4	08.05.2018
Stichwort: Schöffenwahl 2018		Az. 082.42	
Veranschlagung 20		HH-St.	
☐ Ja	☐ Nein	Betrag	

BETREFF

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

PROBLEMBESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG/ALTERNATIVEN

In diesem Jahr findet die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 statt. Die Gemeinden haben bis spätestens zum 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen und diese bis spätestens zum 3. August 2018 nebst etwaigen Einsprüchen an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

Das Landgericht Offenburg hat festgesetzt, dass die Stadt Wolfach insgesamt zwei Personen vorzuschlagen hat: eine Person für die Strafkammern des Landgerichtes Offenburg und eine Person für das gemeinsame Schöffengericht des Amtsgerichtes Offenburg.

Die Vorschlagsliste ist nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) als einheitliche Liste für alle Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes aufzufassen. Die Entscheidung, ob eine vorgeschlagene Person als Schöffe (oder als Hilfsschöffe) für das Amts- oder für das Landgericht gewählt wird, obliegt gemäß § 42 GVG allein dem Schöffenwahlausschuss.

Die Übersicht der Bewerber ist der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Stadt Wolfach ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. In der Sitzung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Abstimmungsliste zur Wahl der beiden Schöffen.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht eine Woche lang auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.

BERATUNG UND BESCHLUSS